

Hygieneplan-Corona für das Weiterbildungszentrum Ingelheim gGmbH

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in Veranstaltungspausen
5. Infektionsschutz im Sportbereich
6. Infektionsschutz bei Lehrküchenveranstaltungen
7. Infektionsschutz im Bereich der Musikschule
8. Personaleinsatz
9. Wegeführung
10. Konferenzen und Versammlungen
11. Meldepflicht
12. Allgemeines und Inkrafttreten

Vorbemerkung

Mitarbeiter*innen, sowie Honorarkräfte der Weiterbildungszentrum Ingelheim gGmbH gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Teilnehmer die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

1. Persönliche Hygiene:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind vorzuhalten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

- Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung (Masken), soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Mindestabstand von 1,50 m unnötigerweise verringert wird.
- **Ab 02.11.2020 ist auch während der Veranstaltung am Sitzplatz das Tragen von Masken zwingend notwendig. Gesichtvisiere sind kein Ersatz für das Tragen einer Maske.**
- Zum Schutz der anderen Teilnehmer*innen lassen wir Teilnehmer*innen ohne Maske, auch wenn sie ein ärztliches Attest vorlegen, nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Sollte eine virtuelle Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich sein, so können Teilnehmer*innen, die ein solches ärztliches Attest vorlegen, einen Antrag auf Rückerstattung ihrer Teilnahmegebühren für die nicht besuchten Veranstaltungstage stellen.
- Das ärztliche Attest darf nicht nur allgemeine Beeinträchtigungen aufzeigen, die jedermann beim Tragen einer Maske ereilen. Dargelegt werden muss vielmehr, welche konkreten gesundheitlichen Beeinträchtigungen alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren.

- Trotz Mund-Nasen-Bedeckung sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Hinweg, Pause, Rückweg) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o. ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

2. Raumhygiene:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Veranstaltungsbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Veranstaltungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmer*innen pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Raums sind das in der Regel maximal 20 Teilnehmer.

Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich. In Veranstaltungen darf keine Nahrungszubereitung erfolgen. Ausnahmen hierzu regelt Punkt 6 „Infektionsschutz bei Lehrküchenveranstaltungen“.

a) Lüften

- Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Durch die raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) wird in allen Räumen mindestens ein vollständiger Luftwechsel pro Stunde gewährleistet. Um darüber hinaus für eine ausreichende Belüftung zu sorgen, sind alle 30 Minuten die Fenster für 3 bis 5 Minuten zu öffnen. Vollständig geöffnete Fenster müssen bei Unterricht mit

- Kindern wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, muss die Belüftung durch die Lüftungsanlage gewährleistet werden.

b) Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische

Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Im Weiterbildungszentrum steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist eine angemessene Oberflächenreinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

3. Hygiene I Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. Infektionsschutz in Veranstaltungspausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Personen zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Abstand halten gilt auch im Dozentenzimmer und in der Teeküche.

5. Infektionsschutz im Sportbereich

Für den Zeitraum vom 02.11.2020 – 30.11.2020 sind keine Sport- und Bewegungsangebote in Präsenzform möglich. Die nachfolgenden Regelungen in diesem Abschnitt verlieren für diesen Zeitraum ihre Gültigkeit und treten ab dem 01.12.2020 wieder in Kraft.

Veranstaltungen im Sportbereich sind zulässig, hierfür wurde die Maximalzahl von Teilnehmenden pro Raum begrenzt entsprechend der aktuell gültigen Verordnung und Allgemeinverfügung. Den Teilnehmenden werden von der Kursleitung feste Plätze zugewiesen, die eindeutig im Raum gekennzeichnet sind. Der Weg zum Platz ist mit Mund-Nasen-Bedeckung zurückzulegen, am Platz darf diese abgezogen werden. Der feste Platz sollte während des Kurses nicht verlassen werden.

Teilnehmende sollen nach Möglichkeit notwendige Materialien und Kleinstgeräte selbst mitbringen (insb. Matte und Hanteln sowie weitere Materialien). Bei Nutzung WBZ-eigener Materialien sind diese nach der Nutzung zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird in den Sporträumen (Raum Nr. 007 und 008) zur Verfügung gestellt.

Nach jedem Kursangebot ist der Raum zu lüften.

Bitte beachten Sie, dass zur Entzerrung der Ballung von Teilnehmenden sowie als Lüftungspause eine Mindestpause zwischen Kursangeboten von 15 Minuten eingeführt wurde. Sollte dies Ihren Kurs betreffen, wurden Sie von uns darüber informiert.

6. Infektionsschutz bei Lehrküchenveranstaltungen

Für den Zeitraum vom 02.11.2020 – 30.11.2020 sind keine Veranstaltungen in der Lehrküche mit Nahrungsmittelzubereitung in Präsenzform möglich. Die nachfolgenden Regelungen in diesem Abschnitt verlieren für diesen Zeitraum ihre Gültigkeit und treten ab dem 01.12.2020 wieder in Kraft.

Für alle Kurse und Veranstaltungen, die jegliche Art der Nahrungszubereitung in der Lehrküche des WBZ beinhalten, gelten folgende Regelungen:

- Während des gesamten Kurses ist, wenn möglich, ein Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten. Sofern dies zeitweilig nicht möglich ist, ist bei Unterschreitung des Mindestabstandes ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Zur Einhaltung der Abstandsregelungen wurde die Maximal-Teilnehmendenzahl pro Kurs auf 8 Personen begrenzt (zzgl. Kursleitender). An jeder Kochinsel können 2 Personen unter Einhaltung der Abstandsregelung gleichzeitig arbeiten.
- Ein gemeinsames Essen in Buffet-Form ist unter den momentanen Umständen nicht möglich. Im angrenzenden Speisezimmer dürfen sich nach momentaner Regelung maximal 5 Personen aufhalten.
- Alle Personen waschen und desinfizieren sich vor Beginn der Arbeit mit Lebensmitteln die Hände.
- Unnötige Gänge in der Lehrküche sind zu vermeiden, um Begegnungsmöglichkeiten zu minimieren.
- Bei Spülvorgängen muss gewährleistet sein, dass die vorgegebene Temperatur von 60° Grad erreicht wird, um eine sichere Reinigung der Küchenutensilien vorzunehmen. Für Spülvorgänge sind vornehmlich die Spülmaschinen zu nutzen.
- Bei der Benutzung der Arbeitsmittel müssen diese nach Gebrauch gereinigt werden.
- Die Kursleitung portioniert die Lebensmittel und Gewürze, soweit möglich, vor und stellt diese an den entsprechenden Kochinseln bereit, an denen sie benötigt werden.

7. Infektionsschutz im Bereich der Musikschule

Für den Zeitraum vom 02.11.2020 – 30.11.2020 gelten folgende Regelungen im Bereich der Musikschule.

Die nachfolgenden Regelungen in diesem Abschnitt verlieren für diesen Zeitraum ihre Gültigkeit und treten ab dem 01.12.2020 wieder in Kraft.

- Maskenpflicht: Generell besteht eine Maskenpflicht, auch im Unterricht
 - Ausnahmen:
 - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 - Menschen mit einer Beeinträchtigung, die das Tragen von Masken nicht erlaubt
 - Blasinstrumente und Gesang
- Gruppengröße: Die Gruppengröße wird bei Bedarf reduziert. Im Instrumentalunterricht werden maximal 3 Schüler*innen gleichzeitig unterrichtet, bei kleinen Räumen werden Gruppen aufgeteilt. Dann findet z.B. statt 45 Minuten Gruppenunterricht in der 3er Gruppe Einzelunterricht von 15-minütiger Dauer statt.
- Onlineunterricht: Schüler, die im November keinen Präsenzunterricht möchten, können alternativ Onlineunterricht erhalten. Sprechen Sie dazu ihre Lehrer*innen an. Kurse der EMP (Musikgarten, MFE, Musikalische Grundausbildung) werden vorerst online angeboten.

- Krankheitssymptome: Sollten Lehrer*innen oder Schüler*innen Erkältungssymptome haben, kann aktuell kein Unterricht stattfinden. Im Zweifel kann alternativ ein Onlineunterricht vereinbart werden.
- Bandunterricht und Ensembles sind im November präsent leider nicht möglich. Die Lehrer*innen werden mit Ihnen absprechen, ob alternativ ein Online-Unterricht oder ein Instrumentalunterricht in kleinen Gruppen (max. 3 Schüler*innen) stattfindet

Spezifische Hinweise zum Unterricht im Bereich der Elementaren Musikpädagogik

- Das Abstandsgebots für Kinder im Vorschulalter entfällt unter Beachtung der gemeinsamen Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz.
- Bei allen anderen Personengruppen ist der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 m jederzeit einzuhalten.
- Die maximale Gruppengröße liegt bei 12 Kindern.
- Die maximale Gruppengröße für Mehrgenerationsgruppen wie Eltern-Kind-Gruppen liegt bei 12 Personen.
- Im gesamten Gebäude besteht Maskenpflicht für Erwachsene und Kinder ab sechs Jahren bis zum Betreten des Unterrichtsraums. Während des Unterrichts ist die Maskenpflicht aufgehoben.
- Alle am Unterricht Teilnehmenden waschen sich vor dem Unterrichtsbeginn die Hände.
- Kinder und Erwachsene mit Krankheitssymptomen können nicht am Unterricht teilnehmen und müssen in diesem Fall zu Hause bleiben.
- Die Kinder – bei Eltern-und-Kind-Gruppen auch die Erwachsenen – bringen ihr eigenes Sitzkissen mit.
- Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte bitte außerhalb des Gebäudes bis zum Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende gewartet werden. Während des Unterrichts sollte bitte ebenfalls außerhalb des Gebäudes gewartet werden. Ein Elternteil wird in Absprache mit der Lehrkraft gebeten vor dem Unterrichtsraum zu bleiben, um Kinder, die während des Unterrichts die Toilette aufsuchen müssen, zu beaufsichtigen.

Hinweise für die Lehrkräfte

- c) Die Zahl der Teilnehmenden in den Gruppen ist auf 12 Kinder begrenzt. Für Eltern-Kind-Gruppen liegt die Obergrenze bei 12 Teilnehmenden. Die Teilnahme von Geschwisterkindern muss individuell mit der Musikschulleitung abgestimmt werden.
- d) Instrumente der Musikschule, die im Unterricht eingesetzt werden, dürfen nicht unter den Kindern getauscht werden. Schlägel u.ä. ist vor der Weitergabe an die Kinder zu desinfizieren.
- e) Gemeinsam genutzte Gegenstände müssen vor der Übergabe an eine weitere Person desinfiziert bzw. gereinigt werden.
- f) Beim Verteilen von Materialien sind Handschuhe zu tragen.
- g) Beim Vorsingen durch die Lehrkraft ist ein Abstand zur Gruppe von mindestens drei Metern einzuhalten. Das Singen sollte nur in reduzierter Form erfolgen und die Kinder dabei immer auf größtmöglichen Abstand voneinander sitzen.

- h) Zu empfehlen ist, dass jedes Kind für die Dauer des Unterrichts seinen festen Platz hat.
- i) Bei geeigneter Witterung kann das Singen unter Einhaltung der Abstände auch im Freien stattfinden.
- j) Bei Bewegungsspielen und Tänzen ist darauf zu achten, dass die Kinder sich nicht gegenseitig anfasen.

8. Personaleinsatz

Angesichts der momentanen Infektionslage bestehen hinsichtlich des Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Es besteht grundsätzlich für das gesamte Personal in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie den Regelungen zum Mindestabstand zu schützen.

a) **Personen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen**

Laut Robert Koch Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren. Eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht kann im Einzelfall auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgen, das die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nachweist, wenn

- in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Verdachtsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung bis zur Klärung des Verdachts.
- in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Erkrankungsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung bis 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall in der Schule.
- die Schule in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit mehr als 25 COVID-19-Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen liegt. Hierbei sind auch benachbarte Landkreise/kreisfreie Städte zu berücksichtigen, die zum Einzugsgebiet der Schule gehören. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrer-gesundheit bis zu einem Zeitpunkt, zu dem 14 Tage in Folge die Zahl der COVID-19-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen unter 25 liegt.
- die Infektionsrate landesweit im Durchschnitt höher als 25 COVID-19-Fälle pro 100.000 Einwohner* in den letzten 7 Tagen ist.
- im Einzelfall wegen der besonderen Schwere der Grunderkrankung(en) der Einsatz aus Gründen der Fürsorge bis auf Weiteres nicht zu verantworten ist. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung, bei Bedarf auf der Basis einer Empfehlung des IfL.

Tagesaktuelle Informationen zu den Neuinfektionen der letzten sieben Tage stehen beim Robert Koch-Institut (COVID-19-Dashboard) zur Verfügung.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

b) **Schwangere**

Schwangerschaft ist grundsätzlich nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Bei einer nachgewiesenen Infektion in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem durch das Gesundheitsamt bestätigten Verdachtsfall für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts. Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die betroffenen Schülerinnen erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

9. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Teilnehmer*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Veranstaltungsräumen gelangen. Dies sollte unter anderem über versetzte Beginn-, Ende- und Pausenzeiten erreicht werden. Seit der Wiederaufnahme des Bildungsbetriebes am 07.05.2020 gibt es ein gesondertes Wegekonzept, welches bis auf Widerruf zu beachten ist. Diese ist als Anlage diesem Hygienekonzept beigefügt.

10. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen und Versammlungen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen über Zoom sind zu bevorzugen.

11. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

12. Allgemeines und Inkrafttreten

Wir bitten alle, sich an die Regelungen dieses Hygieneplans zu halten und äußerste Sorgfalt anzuwenden. Dieser Hygieneplan tritt ab sofort in Kraft und ist bis zum Widerruf durch die Geschäftsleitung des Weiterbildungszentrums Ingelheim gGmbH zu beachten!

Anlage:

Wegekonzept für die Wiederaufnahme des Bildungsbetriebes ab 07.05.2020

Eingang:

Es wird nur ein Eingang zum Gebäude geöffnet und zur Benutzung freigegeben. Dieser befindet sich auf der oberen Platzebene in Richtung Süden (vom Rathaus aus kommend). Die Türen stehen hier grundsätzlich offen (soweit die Wetterverhältnisse diese zulassen), so dass diese nicht berührt werden müssen.

Zutrittsberechtigung:

Zutritt wird nur den Personen gewährt, die eine Veranstaltung der Weiterbildungszentrum Ingelheim gGmbH besuchen. Weiterhin haben Mitarbeiter*innen und Veranstaltungsleiter*innen Zugang zum Haus. Begleitpersonen oder Interessierte können bei einem Anliegen nur maximal bis zur Rezeption das Haus betreten und müssen das Haus direkt danach wieder verlassen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 m jederzeit eingehalten wird.

Maskenpflicht:

Im Gebäude der Weiterbildungszentrum Ingelheim gGmbH herrscht grundsätzlich Maskenpflicht. **Die Masken müssen auch im Veranstaltungsraum und am Sitzplatz getragen werden** und sollten von den Teilnehmern mitgebracht werden. In Ausnahmefällen werden Masken von den Rezeptionsmitarbeiter*innen bereitgestellt.

Wege im Weiterbildungszentrum Ingelheim:

Die Veranstaltungsräume sind direkt und auf dem kürzesten Wege aufzusuchen. Dabei ist darauf zu achten, dass dafür die mit Zugang ausgeschilderten Treppenhäuser links des Eingangs (offenes Treppenhaus oder geschlossenes Treppenhaus) genutzt werden. Dabei ist der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 m jederzeit einzuhalten.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die als „Treppenhäuser zum Ausgang“ beschilderten Treppenhäuser im östlichen Gebäudeteil (offenes Treppenhaus oder geschlossenes Treppenhaus) zu nutzen. Dabei ist der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 m jederzeit einzuhalten.

Beim Aufsuchen der Toiletten ist der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 m jederzeit einzuhalten.

Alle Wege auch die zur Toilette sind mit Maske zurückzulegen!

Aufzüge:

Die Aufzüge dürfen jeweils nur von 2 Personen gleichzeitig genutzt werden. Dabei ist der Aufzug im westlichen Gebäudeteil grundsätzlich nur für Fahrten zum Veranstaltungsraum und der Aufzug im östlichen Teil nur für Fahrten zum Ausgang zu benutzen.

Ausgang:

Als Ausgang ist nur eine Ausgangstür zugelassen. Sie befindet sich in der ersten Etage des im östlichen Gebäudeteils. Sie liegt im Durchgangsbereich vom Rathaus kommend in Richtung Rampe zur Binger Straße. Bitte beachten Sie auch die vielen Schilder, die den Weg zum Ausgang aufzeigen.

Bitte denken Sie daran, dass die Regelungen in erster Linie zu Ihrem Schutz aufgestellt wurden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe beim Einhalten dieser Regelungen!